

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-01

12.07.2023

Evaluierung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) hat mit Schreiben vom 11.07.2023 angekündigt, dass die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für das kommunale Ehrenamt turnusmäßig zum Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1. Juli 2024 an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst werden sollen.

In diesem Zusammenhang soll auch eine Evaluierung der am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen KomEVO erfolgen.

Wir haben Gelegenheit, bis zum 27. Oktober 2023 den Änderungsbedarf und Anwendungsprobleme gegenüber dem MI darzustellen.

In diesem Rahmen werden wir uns gegenüber dem MI unter anderem dafür einsetzen, in der KomEVO LSA eine Regelung zu ergänzen, wonach die Aufwandsentschädigungen insbesondere der ehrenamtlichen Bürgermeister turnusmäßig (z.B. jährlich) an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte angepasst werden sollen (wie es beispielsweise die Kommunalentschädigungsverordnungen in Sachsen und Thüringen vorsehen).

In Bezug auf etwaigen weiteren Änderungsbedarf bitten wir um Mitteilung, ob sich aus Ihrer Sicht die mit der Verordnung eingeführten Bestimmungen in der Praxis bewährt haben.

Dies betrifft insbesondere folgende Regelungen:

1. die Abweichungsmöglichkeiten von den Höchstbeträgen in den Fällen eines erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwands (§ 5 Abs. 1 Satz 4 KomEVO) und in flächenmäßig großen Gemeinden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KomEVO),
2. die Aufnahme von Regelungen für Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 11 KomEVO) und
3. die vereinfachte Nachweisführung (Glaubhaftmachung) für den Verdienstaussfall Selbständiger (§ 13 Abs. 1 Abs. 2 KomEVO).

Im Rahmen der Evaluierung soll aber auch der Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Stärkung der Bereitschaft zur Übernahme kommunaler Ehrenämter betrachtet werden.

Hierbei ist für das Innenministerium insbesondere von Interesse, ob die Verordnung nach Einschätzung der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Einklang mit den Zielen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt steht. Im Hinblick auf eine angemessene Repräsentanz solle gerade auch das ehrenamtliche Engagement von Frauen unterstützt werden. Darüber hinaus werde eine größtmögliche Vereinbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Beruf und Familienarbeit angestrebt.

Für Anmerkungen, Hinweise und Vorschläge bis zum **13. Oktober 2023** (Dienstschluss), möglichst unter Verwendung des als [Anlage](#) beigefügten Rückmeldebogens, sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage